

Statuten

Verein albert merz freundeskreis

Statuten vom 27. August 2020

Name, Sitz, Zweck, Mittel

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Verein albert merz freundeskreis » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereines befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten / der jeweiligen Präsidentin.

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Vereines besteht in der Pflege, Bekanntmachung und Archivierung des künstlerischen Werkes des Malers Albert Merz.

Der Verein verfolgt ausschliesslich kulturelle und gemeinnützige Zwecke ohne Gewinnabsicht.

Die Vereinsaufgaben sind

- a) das Bekanntmachen der Bedeutung des Schaffens von Albert Merz im Gesamtzusammenhang der Kunstszene und in der Öffentlichkeit
- b) das Treffen von Massnahmen zur Erreichung dieses Zieles, sei es durch Anregung, Vermittlung und Durchführung von Ausstellungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und andern Kunstschaaffenden
- c) die Errichtung einer Dokumentationsstelle als Informationsquelle für künftige Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Werk des Künstlers
- d) der Verkauf, das Ausleihen und das Verschenken von Werken.

Art. 4 Mittel

Die Mittel des Vereines setzen sich zusammen aus

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) einmaligen Beiträgen von Mitgliedern und Institutionen
- c) den Erträgen aus Verkäufen
- d) anderweitige Zuwendungen

Art. 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Art. 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Kollektivmitgliedern

Art. 7 Aufnahme

Als Mitglieder können aufgenommen werden

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Gemeinwesen

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren eines Viertels der Anwesenden sind sie geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht entrichten, gelten als ausgetreten.

Art. 10 Mitgliederbeiträge und Haftung

Die finanziellen Mittel des Vereines werden beschafft durch

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung festgesetzt wird; bei einem Bildankauf aus dem Lagerbestand können bis zu fünf Jahresbeiträge angerechnet werden.
- Verkäufe von Bildern
- Gönnerbeiträge, Spenden und besondere Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 11 Organe

Organe des Vereines sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss des Vorstandes
- d) die Revisionsstelle

Art. 12 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung als oberstes Vereinsorgan wird ordentlicherweise einmal jährlich einen Monat im Voraus durch den Vorstand einberufen, und zwar schriftlich unter Beilage der Traktandenliste. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder auf Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkularweg oder via Videokonferenz erfolgen.

Art. 13 Wahlen

Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 3 Jahren

- a) den Präsidenten / die Präsidentin des Vorstandes
- b) die weiteren Mitglieder des Vorstandes
- c) die Revisionsstelle

Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

Art. 14 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluss über

- a) den Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin
- b) die Jahresrechnung
- c) die Höhe der Mitgliederbeiträge
- d) die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- f) Dechargeerteilung an den Vorstand
- g) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

Nicht angekündigte Beschlüsse können gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden (Ausnahmen siehe Ziffern 24 und 25).

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten /der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Er fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Der Präsident /die Präsidentin leitet die Sitzung des Vorstandes.

Art. 17 Kompetenzen des Vorstandes

Die Befugnisse des Vorstandes sind

- a) der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- b) die Erledigung der laufenden Geschäfte
- c) die Einberufung der Vereinsversammlung
- d) das Treffen aller Massnahmen, die zur Erfüllung des Zwecks notwendig sind
- e) der Erlass von Reglementen
- f) die Vertretung des Vereines nach aussen
- g) der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes

Art. 18 Einberufung

Der Vorstand wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Dringende Geschäfte können auch auf dem Zirkularweg oder per Videokonferenz behandelt und entschieden werden.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

Art. 20 Ausschuss des Vorstandes

Der Ausschuss des Vorstandes setzt sich zusammen aus dem Präsidenten /der Präsidentin, dem Finanzchef /der Finanzchefin, dem Aktuar/ der Aktuarin und zu Lebzeiten Albert Merz.

Art. 21 Kompetenzen des Ausschusses

Die Befugnisse des Ausschusses sind

- a) der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
- b) das Erledigen aller dringlichen Geschäfte, für welche die Berufung des Vorstandes nicht rechtzeitig möglich ist
- c) alle durch den Vorstand delegierten Aufgaben

Art. 22 Einberufung des Ausschusses

Der Ausschuss des Vorstandes wird durch den Präsidenten / die Präsidentin oder auf Antrag eines Ausschussmitgliedes einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Dringende Geschäfte können auch auf dem Zirkularweg oder per Videokonferenz behandelt und entschieden werden.

Art. 23 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zu Handen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Statutenänderung

Art. 24 Statutenänderung

Änderungen der Statuten beschliesst die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereines

Art. 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 26 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Institution mit ähnlicher, kultureller Zielsetzung, die von der Vereinsversammlung zu bestimmen ist.

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. August 2020 erlassen

Änderung der Statuten vom 19. Oktober 2021

Verein albert merz freundeskreis

Sylvia Derrer Pape
Präsidentin

Peter Lüthi
Aktuar